



Die Expedition ist Herrenstrasse Nr. 20.

No 80.

Dinstag den 4. April

1848.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 27 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „Schlesische Chronik“ ausgegeben. Inhalt: 1) Correspondenz aus Breslau, Liegnitz. 2) Verschiedene Bekanntmachungen.

Inland.

Landtags-Angelegenheiten.

Berlin, 1. April. Die Allg. Pr. Zig. enthält folgende Kabinettsordre: 1) „Ich benachrichtige das Staats-Ministerium, daß Ich für die bevorstehende Versammlung des vereinigten Landtags den Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich zum Marschall und den Staats-Minister a. D. Grafen v. Arnim zum Vice-Marschall der Herren-Kurie, den Oberst-Lieutenant a. D. von Kochow zum Marschall, den Ober-Burggrafen v. Brünne zum Vice-Marschall der Drei-Stände-Kurie ernannt habe. — Potsdam, den 31. März 1848. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

2) Im Verfolg Meines Erlasses vom 25. d. M. benachrichtige Ich das Staats-Ministerium, daß Ich in Stelle des inmittelst abgetretenen Ministers, Grafen v. Arnim, den Vorsitzenden des Staats-Ministeriums, Minister Camphausen, zu Meinem Kommissarius für die bevorstehende Versammlung des vereinigten Landtages ernannt habe. — Potsdam, den 31. März 1848. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

3) Auf den Antrag des Staats-Ministeriums genehmige Ich, daß zu den Sitzungen des bevorstehenden vereinigten Landtages, so weit der beschränkte Raum es gestattet, Zuhörer auf die Gallerie zugelassen und dazu von den Marschällen beider Kurien Eintrittskarten ausgegeben werden, wobei die Zeitungs-Redaktoren besonders zu berücksichtigen sind. — Potsdam, den 1. April 1848. (gez.) Friedrich Wilhelm.

contr. Camphausen.

An das Staats-Ministerium.

Berlin, den 2. April.

Heute um 12 Uhr fand die Eröffnung des zweiten vereinigten Landtages im weißen Saale des königlichen Schlosses statt. Nachdem die Mitglieder des Landtages daselbst versammelt waren, wurde der königl. Landtags-Kommissarius, Vorsitzende des Staats-Ministeriums, Camphausen, durch eine Deputation von Mitgliedern beider Kurien hiervon benachrichtigt und, begleitet von sämtlichen Staats-Ministern, in den Sitzungs-Saal geführt, worauf derselbe folgende Eröffnungs-Rede hielt: Hohe Versammlung!

Se. Majestät der König haben mir den Befehl erteilt, den zweiten vereinigten Landtag in Allerhöchstem Namen zu eröffnen. Große Ereignisse haben einen Theil Europa's erschüttert und unser Vaterland nicht unberührt gelassen. Sie bedrohen uns mit wachsenden Gefahren, sie eröffnen uns eine große Zukunft. Preußen und Deutschland werden die Zeit des Ueberganges bestehen, wenn sie mit besonnenem Muth, mit geordneter Kraft auf der neu erschlossenen Bahn sich bewegen. Die Einheit Deutschlands war seit langer Zeit das Ziel, auf welches alle Wünsche oft hoffnungslos sich richteten; nunmehr gehen wir ihm mit raschen Schritten entgegen, und Se. Majestät der König boten dazu eine Hand, der 15 Millionen freudig zur Seite stehen. Die politische Berechtigung der Bürger im Staate war in Preußen ein so lebhafter empfundenes Bedürfnis, als das Volk eine Stufe der Bildung erstiegen hatte, die es anderen, unter freien Verfassungsformen lebenden Völkern mindestens gleichstellte. Se. Majestät der König haben eine wahre konstitutionelle Verfassung verheißen, und schon sind wir versammelt, um zu ihrem dauerhaftesten Ausbau die Grundsteine zu legen. Hoffen wir, daß das Volk rasch hinansteige, daß es sich anschliesse und einfüge dem großen Verfassungsgebäude für das gesammte deutsche Volk.

Tief zu beklagen ist es, daß in die neuen Zustände nicht übergegangen werden konnte ohne das Gefolge der Leiden, von welchen gegenwärtig die Gesellschaft getroffen ist. Nur darin mag ein Trost gefunden werden, daß die letzten Wochen viel verborgene Wunden aufgedeckt und Besehrung darüber gegeben haben, daß und wie ihre Heilung erstrebt werden soll. Die Regierung erkennt die Aufgabe, die Staatsgewalt neu zu kräftigen, die Bande der gesetzlichen Ordnung zu befestigen, das Vertrauen zu beleben, den geschwächten Kredit zu heben und auf den Wiederaufschwung der Gewerbe und der lohnenden Arbeit hinzuwirken. Sie wird sich bemühen, den Frieden nach außen, so lange es die Ehre Deutschlands gestattet, zu erhalten, den Frieden nach innen zur Ehre Deutschlands herzustellen. Sie rechnet hierbei auf die gesunde Kraft der Staatsbürger, welche nunmehr berufen sind, zu beweisen, daß sie reif waren für die Freiheit. Auch auf die Unterstützung des hohen vereinigten Landtages rechnet die Regierung. Auf eine Unterstützung, die, wenn sie gewährt wird, in voller Freiheit der Berathungen und Ueberzeugungen gewährt werden möge. Niemand wird sich völlig dem Eindrücke zu entziehen begehren, den ein gewaltiger unerkennbarer Ausdruck der öffentlichen Meinung auf die individuelle Anschauung zu äußern geeignet ist; Niemand wird leugnen wollen, daß in bestimmter Zeit wohlthätig und unentbehrlich werden kann, was in anderer Zeit gewissenhafter Ueberzeugung nicht rathsam erscheinen mochte. Unbezweifelst wird auch die hohe Versammlung bei ihren Berathungen den geänderten Zeitverhältnissen Rechnung tragen, allein es muß auch heute der freie Ausdruck Ihrer Ansichten dem Lande willkommen sein, so wie er Sr. Maj. dem Könige und den Räten der Krone willkommen sein wird. Das preussische Volk, indem es die freie Berathung seiner wichtigsten Angelegenheiten in der Presse und in öffentlichen Angelegenheiten angetreten hat, darf nicht verkennen, daß nur im Kampfe der Ansichten die Wahrheit durchbricht, daß zur Wahrung der Freiheit jede Meinung mit voller Berechtigung und ungehindert sich äußern dürfen. Wenngleich der hohe vereinte Landtag, sowohl seiner Zusammensetzung als seinen Rechten nach, ungemein abweicht von der künftigen Volksvertretung, so legt doch die Regierung auch gegenwärtig auf seinen Beirath ein großes Gewicht, und in diesem Geiste übergebe ich die allerhöchsten Propositionen Ihrer hochgeweihten Prüfung und Berathung.

Propositions-Dekret.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c., entbieten Unseren zum zweiten vereinigten Landtage versammelten Ständen Unseren königlichen Ertrag.

Um die Unserem getreuen Volke auf der breitesten Grundlage verheißene constitutionelle Verfassung in das Leben zu rufen, ist die Vereinbarung ihres Inhalts mit einer beschlußfähigen Versammlung freigewählter Volksvertreter erforderlich. Wir haben deshalb ein vorläufiges Wahlgesez entworfen lassen, welches die Vorschläge enthält, monach diese Versammlung, welche, der Natur ihrer vorübergehenden Aufgabe nach, eine Theilung in Kammeren nicht zuläße, zu wählen und zu bilden sein wird. Indem Wir diesen Entwurf dem in der bisherigen Gestaltung zu letzten Male vereinigten Landtage vorlegen lassen, empfehlen Wir dessen schleunige Erörterung, damit sich durch baldige Herstellung eines festen und volkethümlichen öffentlichen Rechtszustandes alle Segnungen erfüllen mögen, denen Wir Unser treues und edles Volk durch volle und wahrhafte Entwicklung einer freien Verfassung zuzuführen aufrichtig bestrebt

sind. Diese Verfassung, deren Entwurf Wir der Grund des Wahlgesezes neu zu bildenden Versammlung werden vorlegen lassen, soll nach Unserer Absicht, und um ihren Zweck vollständig zu erreichen, ihrer Form nach der überwiegenden Mehrzahl der constitutionellen Verfassungen Deutschlands sich anschließen und mit den bis dahin getroffenen Vereinbarungen über die Bildung einer allgemeinen deutschen Bundes-Verfassung in Einklang stehen.

Gegeben Potsdam den 2. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Renher.

Entwurf eines Wahlgesezes für die

zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. verordnen, nach Anhörung beider Kurien Unserer zum vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1. Jeder heimathsberechtigte Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwickelt hat, ist in der Gemeinde, worin er seit Jahresfrist seinen ordentlichen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Armen-Unterstützung oder ohne eigenen Hausstand in einem dienenden Verhältnisse Lohn und Kost bezieht.

§ 2. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann; erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt; erreicht ihre Bevölkerung über nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zu Einem Wahlbezirk vereinigt. — In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Verbände in der Art zu begränzen haben, daß in Einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind. — Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen einer nahe gelegenen Stadt- oder Land-Gemeinde zugewiesen.

§ 3. Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§ 4. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 5. Jeder heimathsberechtigte Preusse, der das 30. Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwickelt hat, auch aus öffentlichen Mitteln keine Armen-Unterstützung bezieht, ist zum Abgeordneten wählbar.

§ 6. Für jeden landrätlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter gewählt werden. Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzig Tausend Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen drei, für hundert vierzig Tausend Seelen vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.